# Pflegesatzvereinbarung

gemäß § 85 SGB XI

für Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und eingestreute Kurzzeitpflege nach § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI

#### zwischen

der LF Holter Fleet GmbH & Co.KG Linzer Str. 8-10 28359 Bremen

für die Pflegeeinrichtung:

Seniorenresidenz Holter Fleet Osterholzer Heestraße 73 28307 Bremen IK: 510 403 826

und

der AOK Bremen/Bremerhaven

dem BKK Landesverband Mitte Eintrachtweg 19 30173 Hannover zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion Hamburg

Pflegekasse bei der IKK gesund plus

dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen, dieser vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Bremen, diese vertreten durch den vdek-Pflegesatzverhandler der hkk – Pflegekasse Bremen

der Freien Hansestadt Bremen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

#### § 1 Grundsätzliches

Die Pflegekassen haben eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechende Versorgung durch den Abschluss von Versorgungsverträgen und Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern von Pflegeeinrichtungen sicherzustellen (§ 69 SGB XI).

## § 2 Vergütungsfähige Leistungen

- (1) Nach dieser Vereinbarung werden ausschließlich Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI vergütet, die im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung und dem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI geregelt sind. Die Vergütung anderer pflegerischer oder betreuender Leistungen ist ausgeschlossen. Für die Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI werden Vergütungszuschläge gemäß §§ 84 Absatz 8, 85 Absatz 8 SGB XI gewährt, die ausschließlich für den Träger der Pflegeeinrichtung und die Pflegekassen gelten.
- (2) Die Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind als Bestandteil dieser Vereinbarung (§ 84 Absatz 5 SGB XI) in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Zuzahlungen zu den nach Absatz 1 vergütungsfähigen Leistungen darf die Pflegeeinrichtung von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen (84 Absatz 4 SGB XI).

## § 3 Pflegevergütung

(1) Der Pflegesatz für die leistungsgerechte Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung) beträgt **täglich pro Person** in dem

Pflegegrad 1:	37,72 EUR
Pflegegrad 2:	48,36 EUR
Pflegegrad 3:	64,54 EUR
Pflegegrad 4:	81,40 EUR
Pflegegrad 5:	88,96 EUR

Der einrichtungsindividuelle einheitliche Eigenanteil beträgt täglich 23,05 EUR

- (2) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 ausgewiesenen Pflegesätzen wird ein Betrag für die Refinanzierung der Ausgleichsbeträge nach der Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung (BremAltPflAusgIVO) in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage von § 84 i. V. m. § 82a Abs. 3 SGB XI vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Seine aktuelle Höhe wird kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als beauftragte Behörde nach § 4 Abs. 1 der BremAltPflAusglVO auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 i. V. m. der Anlage 2 der Rahmenvereinbarung für das Land Bremen über die Regelung der die Altenpflege Altenpflegeausbildung nach dem Gesetz über (Altenpflegegesetz - AltPflG) ermittelt. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungs-klasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf die ungekürzten Beträge).
- (3) In Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes (PflBRefG) in der jeweils aktuellen Fassung wird zusätzlich zu den ausgewiesenen Pflegesätzen ein Betrag vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung im Finanzierungsraum am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Die aktuelle Höhe der jeweiligen Aufschläge werden kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBrefG auf der Grundlage von § 7 i. V. m. Anlage 1 der Vereinbarung gemäß § 33 Abs. 6 PflBG vom 17.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung ermittelt und bekanntgegeben. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf die ungekürzten Beträge).
- (4) Die Pflegesätze sind für alle von der Einrichtung betreuten Pflegebedürftigen einheitlich gültig; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist nicht zulässig (§ 84 Abs. 3 SGB XI).

# § 4 Entgelt für Unterkunft und Verpflegung

(1) Das Entgelt für die Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen (§ 87 SGB XI) täglich pro Person

1. für Unterkunft:

16,21 EUR

2. für Verpflegung:

10,80 EUR.

- (2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend; § 88 SGB XI bleibt unberührt.
- (3) §3 abs.4 gilt entsprechend.

# § 5 Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit

- (1) Der Pflegeplatz ist bei vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte (§ 87 a Absatz 1 Satz 5 SGB XI).
- (2) Die Pflegeeinrichtung informiert die Pflegekasse durch Änderungsmeldungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Pflegebedürftigen.
- (3) Der Pflegeeinrichtung ist eine Vergütung von 75 % des mit den Kosten-trägern vereinbarten Pflegesatzes für die allgemeinen Pflegeleistungen des jeweiligen Pflegegrades, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen. Bei Abwesenheitszeiten über drei Kalendertage hinaus wird der Abschlag erst ab dem 4. Kalendertag berechnet. Für die ersten drei Tage einer Abwesenheit erfolgt kein Abschlag. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.

Der so verminderte Pflegesatz bei Abwesenheit beträgt täglich pro Person in der

Pflegegrad 1	28,29 EUR
Pflegegrad 2:	36,27 EUR
Pflegegrad 3:	48,41 EUR
Pflegegrad 4:	61,05 EUR
Pflegegrad 5:	66,72 EUR

(4) Das so verminderte Entgelt bei Abwesenheit für Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen:

für Unterkunft : 12,16 EUR für Verpflegung: 8,10 EUR

Weitergehende Ansprüche können seitens der Pflegeeinrichtung gegenüber der Pflegekasse und dem Pflegebedürftigen nicht geltend gemacht werden.

(5) Bei Umzug des Pflegebedürftigen in eine andere Pflegeeinrichtung darf nur das aufnehmende Pflegeheim ein Gesamtheimentgelt für den Verlegungstag berechnen (§ 87a Absatz 1 Satz 3 SGB XI).

# § 6 Zahlungstermin

Nach § 87a Absatz 3 Satz 3 SGB XI werden die Leistungsbeträge zum 15. eines jeden Monats fällig. Einer monatlichen Rechnungsstellung bedarf es nicht. Lediglich Aufnahme- und Entlassungs- sowie Änderungsmeldungen sind abzugeben.

# § 7 Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung

- (1) Voraussetzungen für die Zahlung des Vergütungszuschlages für die Betreuung und Aktivierung nach §§ 43b, 84 Abs. 8, 85 Abs. 8 SGB XI sind
  - 1. das Erfüllen der in § 85 Absatz 8 SGB XI genannten Anforderungen,
  - 2. die tatsächliche Erbringung der Betreuung und Aktivierung gemäß Konzeption,
  - 3. die Beschäftigung von zusätzlichen Betreuungskräften,
  - 4. keine anderweitige Finanzierung der zusätzlichen Betreuungskräfte und,
  - 5. die erforderliche Qualifikation der eingesetzten Kräfte.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen können im Rahmen der Qualitätsprüfungen nach § 114 SGB XI geprüft werden. Bei Nichtvorhandensein der vereinbarten zusätzlichen Betreuungskräfte hat der Träger der Pflegeeinrichtung die Differenz zwischen vereinbarten und vorhandenen Vollzeitkräften für die Dauer des Verstoßes zurück zu zahlen. § 115 Absatz 3 SGB XI gilt entsprechend.
- (3) Der Vergütungszuschlag beträgt
  - 5,58 EUR pro Belegungstag bei Teilmonaten oder
  - 169.74 EUR pro Monat bei vollen Monaten.
- (4) Die Abrechnung erfolgt als Monatspauschale; eine Abrechnung nach Tagen ist ausgeschlossen. Eine Vergütung im ersten Monat der Inanspruchnahme findet nicht statt, im Monat des Auszugs oder des Versterbens des Bewohners wird der volle Betrag gezahlt. Sofern der erste Monat der Inanspruchnahme mit dem Monat des Auszugs oder des Versterbens des Anspruchsberechtigten identisch ist, besteht ein Anspruch auf die Zahlung der Monatspauschale, sofern tatsächlich Leistungen erbracht wurden. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung

## § 8 Pflegesatzzeitraum

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.09.2022 bis 31.08.2023 geschlossen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter (§ 85 Abs. 6 SGB XI).

#### Hinweis:

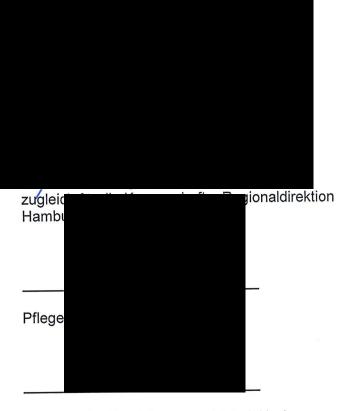
Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird es nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Anlage 1 – Leistungs- und Qualitätsmerkmale

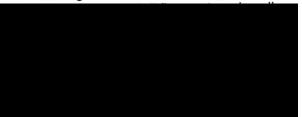
Bremen, 10.10.2022

LF Holter Fleet GmbH & Co.KG

für die Pflegeeinrichtung: Seniorenresidenz Holter Fleet AOK Bremen/Bremerhaven



Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der



als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

# Anlage 1

## zur Pflegesatzvereinbarung gemäß § 85 SGBXI vom 10.10.2022

für die vollstationäre Pflege in der

# **Einrichtung Seniorenresidenz Holter Fleet**

# Leistungs- und Qualitätsmerkmale nach § 2 Abs. 2

- 1 Struktur des aktuellen und voraussichtlich zu betreuenden Personenkreises sowie des besonderen Bedarfes
- 1.1 Anzahl der versorgten Pflegebedürftigen im Durchschnitt

	vorhergehender Vergütungszeitraum		Vereinba Vergütung		
Pflegegrad 1	Anzahl	in % von Gesamt	Anzahl	in % von Gesamt	
Pflegegrad 2				_	
Pflegegrad 3					
Pflegegrad 4				_	
Pflegegrad 5 Gesamt					

einen	ende besondere Personengruppen werden auch versorgt (Soweit diese besonderen Interventionsbedarf auslösen. Dabei ist anzugeben, wie r festgestellt wurde.):
	Apalliker AIDS-Kranke MS-Kranke

# 1.3 Anzahl der Pflegebedürftigen besonderer Personengruppen (1-5)

Davon sind Pflegebedürftige besonderer Personengruppen, soweit diese zusätzlichen Interventionsbedarf auslösen, mit Angabe in welchem Bereich dieser besteht (Grundpflege, medizinische Behandlungspflege, soziale Betreuung)

besondere Personengruppen	Anzahl bisher	Anzahl künftig
Apalliker		,
AIDS-Kranke		
MS-Kranke		

Pflegebedürftigkeitsstruktur der gesamten besonderen Personengruppe:

	vorhergehender Vergütungszeitraum		Vereinb Vergütung	
Pflegegrad 1	Anzahl	in % von Gesamt	Anzahl	in % von Gesamt
Pflegegrad 2				
Pflegegrad 3				
Pflegegrad 4				
Pflegegrad 5 Gesamt				

1.4		zlicher n Perso	n Interventionsbedarfes für die onengruppen (Dabei ist anzugeben,
2	Einrichtungskonzeption		
	Die Pflegeeinrichtung verfügt über	ein Pf	legekonzept.
2.1		egekas	sen auf Anforderung zu folgenden
	Punkten zur Verfügung gestellt:	$\boxtimes$	Pflegeorganisation/-system
		$\boxtimes$	Pflegeverständnis/-leitbild
		$\boxtimes$	Pflegetheorie/-modell
		$\boxtimes$	Pflegeprozess inkl. Pflegedokumentation/-planung (Dokumentationssystem)
		$\boxtimes$	soziale Betreuung
2.2	Versorgungskonzept Die Pflegeeinrichtung verfügt über Das Versorgungskonzept wird		
	folgenden Punkten zur Verfügung		
		$\boxtimes$	Grundsätze/Ziele
		$\boxtimes$	Leistungsangebot in der Verpflegung
		$\boxtimes$	Leistungsangebot in der Hausreinigung
		$\boxtimes$	Leistungsangebot in der

## 3 Art und Inhalt der Leistungen

Hier werden Angaben zum Leistungsspektrum entsprechend den im Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI vereinbarten Leistungen und den Anforderungen der Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der vollstationären Pflege in der jeweils aktuellen Fassung gemacht.

 $\boxtimes$ 

Wäscheversorgung

Hausgestaltung

Leistungsangebot in der

Sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

3.1	Allgemeine Pflegeleistungen
3.1.1	Grundpflege (siehe Rahmenvertrag)
3.1.2	Behandlungspflege (siehe Rahmenvertrag)
	Die Leistungen der Behandlungspflege werden grundsätzlich von
	examinierten Pflegekräften, analog der Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V erbracht. Voraussetzung hierfür ist die
	Anordnung durch den Arzt, der sich persönlich vom Gesundheitszustand des
	Tagespflegegastes überzeugt hat.
3.1.3	Soziale Betreuung (siehe Rahmenvertrag)
3.2	Kooperation  Die Verantwortung für die erbrachten Leistungen und deren Qualität trägt die
	beauftragende Pflegeeinrichtung:
	Die Pflegeeinrichtung kooperiert mit:
3.3	Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung (Eigen- oder Fremdleistung)
3.3.1	Unterkunftsleistungen
	Wäscheversorgung
	Reinigung und Instandhaltung Fremdreinigung, Fremdwäscherei
	Fremdreinigung, Fremdwascherei
3.3.2	Verpflegungsleistungen
- · - <del>-</del>	
	⊠ Wochenspeiseplan
	☑ Getränkeversorgung
	oxtimes spezielle Kostformen,

Organisation des Mahlzeitenangebotes:

Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee, Abendessen, Zwischen-mahlzeiten, Spätmahlzeit, Schon- und Diätkost nach ärztlicher Anordnung und kostenfreie Getränke (Tee, Kaffee, Mineralwasser, Säfte etc.)

Die Verpflegung richtet sich nach dem Nährstoffbedarf der Bewohner und berücksichtigt individuelle Bedürfnisse auch bei Sondenkostformen und Diäten.

3.4	Zusatzleistungen	nach	88.8	SGR	ΧI
5.4	Zusatzieistunden	Hach	8 00	300	$\Delta$

☐ ja ☐ nein Wenn ja, bitte Nachweis einreichen

#### 4 Sächliche Ausstattung

Die sächliche Ausstattung ist Bestandteil der Vereinbarung.

4.1 Bauliche Ausstattung (Darstellung der Lage bzw. der baulichen Besonderheiten)

Die Senioren-Residenz "Haus Holter Fleet" liegt verkehrsgünstig im Ortsteil Osterholz in Bremen. Sowohl mit dem Auto als auch mit den öffentlichen Verkehrsmitteln ist die Einrichtung gut zu erreichen. Die Bushaltestelle ist nur ca. 2 Gehminuten entfernt. Supermärkte und andere Einkaufsmöglichkeiten befinden sich in näherer Umgebung und sind daher schnell zu erreichen. Die Einrichtung liegt in einem reinen Wohngebiet und bietet mit seinem schönen eingewachsenen Garten mit behindertengerechten Wegen insbesondere im Sommer einen angenehmen Aufenthalt im Freien. Die Besonderheit der Einrichtung ist, dass diese speziell für Menschen mit kognitiven Einschränkungen ausgelegt ist.

# 4.2 Räumliche Ausstattung (Ausstattung der Zimmer) bauliche Zimmerstruktur:

Die Senioren-Residenz "Haus Holter Fleet" verfügt über 79 Plätze in Einzelzimmern. Diese verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Etagen bzw. Wohnbereiche:

WB 1: EG (19 Plätze) und 1. OG (29 Plätze),

WB 2: 2. OG (27 Plätze) und 3. OG (10 Plätze).

Die Bewohnerzimmer sind mit folgendem Mobiliar ausgestattet:

- elektrisch verstellbares Pflegebett,
- Nachttisch.
- Kleiderschrank,
- Tisch mit und 2 Stühle,

- Kommode,
- Decken- und Wandleuchten,
- Notrufanlage sowie
- Telefon- und Antennenanschluss.

Aufteilung in Wohnbereiche ja/nein:

ja

gebäudetechnische Ausstattung (z. B. Fahrstuhl, behinderten gerechter Eingang):

Die Senioren-Residenz "Haus Holter Fleet" ist eine barrierefreie und rollstuhlgerechte Einrichtung, die ausreichend Bewegungsfläche, auch für in der Motorik eingeschränkte Menschen, bietet.

Bei der Planung und Erstellung der Einrichtungwurde auf die Befahrbarkeit aller Räumlichkeiten und Sanitäranlagen mit dem Rollstuhl geachtet, so dass es jederzeit auch mit dem Rollstuhl möglich ist, sämtliche Räumlichkeiten ohne fremde Hilfe aufzusuchen und zu nutzen.

Des Weiteren wurde Folgendes berücksichtigt:

- Aufzüge mit großen, für Rollstuhlfahrer erreichbare Bedienelemente,
- Handläufe in den Fluren und Treppenhäusern,
- Haltegriffe in den Sanitärbereichen, z.B. toiletten, Duschen, Badewannen,
- erreichbare Rufanlage,
- rutschfester Fußboden,
- Nachtbeleuchtung auf den Fluren,
- bodenbündige Duschen.
- allgemeine Orientierungshilfen zum Speiseraum, WC etc.

Die unterschiedliche Farbgebung und die an den Wohnbereichnamen orientierte Bebilderung der Wohnbereiche, Uhren sowie große Hinweisschilder auf die einzelnen Räumlichkeiten und Außenanlage dienen als Orientierungshilfe.

Anzahl		
4	Pflegebäder	
5	Gemeinschaftsr	äume
79	Einbettzimmer	79 mit Nasszelle

	Seite 7		
			ohne Nasszelle
		Zweibettzimmer	mit Nasszelle
			ohne Nasszelle
		Mehrbettzimmer	mit Nasszelle
			ohne Nasszelle
	weitere Räume, z.B. Therapieräume	Familienzimmer für jkleine Feierlichkeiten im Rahme Familie.	
5	Ausstattung mit Pflegehilfsmitteln (angelehnt am Abgrenzungskata stationären Pflegeeinrichtungen		orgung in
	Die Pflegeeinrichtung hält die erfor Anzahl, Form und Güte vor. Sie Hilfsmittel, die von den BewohnerInne	bevorratet in ausreichen	gemessener dem Maße
	Dazu gehören insbesondere:		
6	Qualitätsmanagement		
O	Qualitätsmanagement  Maßstab für die Qualität der Leistung dem SGB XI - insbesondere §§ 112 metreuungsgesetz und den dazu Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI.	ff SGB XI, dem Bremischen	Wohn- und
	Die Einrichtung beteiligt sich an folg internen Qualitätssicherung:	genden Maßnahmen zur ex	kternen und
6.1	Interne Maßnahmen zur Qualitätssich	herung:	
	- Fort- und Weiterbildung		
		440-404	

Konzept zur Einarbeitung neuer MA

••	Qualitätszirkel/Interne	Komr	nunikation			
-	Beschwerdemanagem	ent				
	Maßnahmen zur Bewe	ertung	der Ergebnisq	ualität z	z. B. Pflegevisit	en
-	Weitere Maßnahmen		and the second s			
Ex	kterne Maßnahmen zur Qu	ualität	ssicherung:			
-	Einrichtungsübergreife Qualitätskonferenzen	ende	Beteiligung	an <i>i</i>	Arbeitstreffen	bzw.
-	Teilnahme an externen fachlichen Veranstaltungen					
-	Weitere Maßnahmen					
Er un	gänzende Darstellung de nd seiner Umsetzung z.B	es ei Quali	nrichtungsinter tätsbeauftragte	nen Qı r, Quali	ualitätsmanage itätssystem:	ments
Pe	ersonelle Ausstattung					
Pe	ersonalschlüssel für den pf	fleger	ischen Bereich			
Pe	ersonalschlüssel		Pflegegrad 1		1: 6,40	
			Pflegegrad 2		1: 4,99	
			Pflegegrad 3		1: 3,04	110
			Pflegegrad 4		1: 2,16	

		Pflegegrad 5	1: 1,92
7.2	Pflegerischer Bereich	V	
		Stellen insgesamt	
	leitende Pflegefachkräfte		
	Pflegefachkräfte		
	Pflegekräfte		
	Auszubildende		
	Sonstige Berufsgruppe		
	Soziale Betreuung		
	Gesamt		
7.3	Personal für Hauswirtschaftliche Versorgung		
	Küche		
	Reinigung		
	Gesamt		
7.4	Verwaltung		
	Heimleitung		
	Sonstige		
	Gesamt		

Haustechnischer Bereich

7.5

### **Protokolinotiz:**

### **Personelle Ausstattung**

Die vereinbarten Leistungen müssen durch das vereinbarte Personal erbracht werden. Stichtagsbezogene kurzzeitige und vorübergehende Abweichungen von der Personalmenge und -struktur führen nicht zur Anwendung des § 115 Abs. 3 SGB XI.